

Glossar für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2007 nach § 54 SGB II

A: Allgemeine methodische Hinweise

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II. Nach § 54 SGB II erstellt jede Agentur für Arbeit für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Eingliederungsbilanz. Jedoch wird hierzu in der Begründung zu Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Änderung des § 6b SGB II) klargestellt, dass „die für die Leistungserbringung zuständige Organisationseinheit den Erfolg von Eingliederungsmaßnahmen kommentiert und auch für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen zuständig ist. Dies sind die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger bzw. bei getrennter Aufgabenwahrnehmung die Agenturen für Arbeit.“ (siehe BT-Drs. 16/1410, S. 18).

Die Rechtskreiszuordnung von Förderungen in der Förderstatistik richtet sich grundsätzlich nach der Kostenträgerschaft der Förderung. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass eine erwerbsfähige Hilfebedürftige Person des Rechtskreises SGB II eine Förderung finanziert aus dem Rechtskreis SGB III erhält (z.B. Aufstocker mit Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss).

Nach § 54 SGB II sind alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in die Eingliederungsbilanz einzubeziehen. Somit auch die sozialintegrativen Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 (dies sind: Betreuung Minderjähriger / häusliche Pflege, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung). Von den Trägern der Grundsicherung wurden für 2007 überwiegend keine Daten zum Einsatz dieser Leistungen übermittelt, so dass die Darstellung in den Daten zu den Eingliederungsbilanzen 2007 nicht erfolgen kann. Auf den Einsatz dieser Leistungen sollte im Textteil der Eingliederungsbilanz eingegangen werden.

Die regionale Zuordnung der Teilnehmerdaten erfolgt nach dem Wohnortprinzip. Daraus ergibt sich in Einzelfällen die Zuordnung von Daten aus den BA-Geschäftsdaten, aufgrund der verfügbaren Wohnortinformation, zu einem zKT.

Die Statistik bereitet sowohl die in den Geschäftsprozessen der BA anfallenden Daten, als auch die nach § 51b von den zugelassenen kommunalen Träger (zKT) übermittelten Daten, mit der Informationstechnologie Data Warehouse (DWH) auf. In der SGB II-Eingliederungsbilanz für 2007 bildet dieses Verfahren die Grundlage für Arbeitsmarktdaten sowie für Daten zum Einsatz der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik.

Durch die Kreisgebietsreform in Sachsen-Anhalt können die Kreisdaten für das Bundesland Sachsen-Anhalt nur entsprechend ihrer zeitlichen Gültigkeit abgebildet werden. Aus diesem Grund werden in der Eingliederungsbilanz alle im Berichtsjahr gültigen Kreise dargestellt. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist eingeschränkt, dies gilt insbesondere für Vorjahresvergleiche. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Tabellen.

Nachfolgend sind im Teil „B Allgemeine Erläuterungen zu den Tabellen und den statistischen Daten ermittelt aus den BA-Geschäftsprozessen“ Hinweise zu den Tabellen für alle Träger, deren statistische Daten aus den BA-Geschäftsprozessen ermittelt werden, angeführt. Auf die Datenlage der zKT, die auf den nach § 51b SGB II, nach dem Datenschema „XSozial“, übermittelten Daten basiert, wird in einem gesonderten Teil „C: Datenlage der zugelassenen kommunalen Träger (zKT)“ eingegangen.

Bezüglich der Inhalte der Eingliederungsbilanz gilt § 11 SGB III entsprechend.

§ 11 Abs. 1 SGB III

Jede Agentur für Arbeit erstellt über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach Abschluss eines Haushaltsjahres eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung geben.

B: Allgemeine Erläuterungen zu den Tabellen und den statistischen Daten ermittelt aus den BA-Geschäftsprozessen

Die Abfolge der Tabellen orientiert sich an der Aufzählung in § 11 Abs. 2 SGB III.

Die Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II werden von den Trägern der Grundsicherung (und mit Ausnahme der sozial-integrativen Leistungen gem. § 16 Abs. 2 S.2 Nr. 1-4) aus Mitteln des Bundeshaushalts (Kapitel 1112) als Ermessensleistungen erbracht und sind nach § 54 SGB II in die Eingliederungsbilanz einzubeziehen.

Die Tabellen 1a sowie 2 bis 9 stellen die Leistungen zur Eingliederung einzeln dar und fassen sie zusätzlich zu fünf Gruppen arbeitsmarktlicher Schwerpunktsetzung zusammen. Ziel der Gliederung ist es, die arbeitsmarktliche Schwerpunktbildung sowie deren Veränderungen bzw. Verlagerungen im Arbeitsmarktprogramm der Träger leichter nachvollziehen zu können.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 1. dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,

Erläuterungen zu Tabelle 1a**Zugewiesene Mittel und Ausgaben nach der arbeitsmarktlichen Schwerpunktsetzung**

Die gesamte **Bilanzsumme** ergibt sich aus Zeile 01. Sie setzt sich aus den fünf Kategorien nach den arbeitsmarktlichen Schwerpunkten und den dazugehörigen einzelnen Leistungen zusammen:

A. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die die Arbeitsangebotsstruktur verbessern, qualifikatorische Mismatch-Arbeitslosigkeit reduzieren und die Chancen der Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhöhen

Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Maßnahmen der Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen, berufliche Weiterbildung, berufliche Weiterbildung behinderter Menschen, Teilnahmekosten für Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, Sonstige allgemeine Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (nur Unterstützung der Beratung und Vermittlung und Trainingsmaßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben), Beauftragung Dritter mit der Vermittlung, Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen und eingelöste Vermittlungsgutscheine. Informationen zu den verausgabten Haushaltsmitteln für den Einsatz von **sozialintegrativen Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4** (Kinderbetreuung / häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) liegen nicht vor, da es sich um Leistungen handelt, die durch kommunale Träger erbracht werden.

B. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die begleitend im Rahmen der Eingliederung während einer Beschäftigung gewährt werden

Mobilitätshilfen, Mobilitätshilfen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, Eingliederungszuschüsse (§§ 218 Abs. 1, 421p, 421o und 421f SGB III), Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§§ 218 Abs. 2, 219, 235a Abs. 1 u. 3, 421f SGB III), Zuschüsse an Arbeitgeber zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen, Einstellungszuschuss bei Neugründungen, Einstellungszuschuss bei Vertretung, Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz, Personal-Service-Agenturen und Einstiegsgehalt, Beschäftigungszuschuss (§ 16a SGB II),

C. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die Beschäftigung schaffen

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten (ohne Bundesprogramm 30.000 Zusatzjobs für Ältere ab 58 Jahren),

D. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Förderung der Berufsausbildung

Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter, (ausbildungsbegleitende Hilfen, außerbetriebliche Ausbildung, Übergangshilfen, Aktivierungshilfen, Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung), Einstiegsqualifizierung, Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung,

E. Sonstige Leistungen

sonstige weitere Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Spalte 1: Den Organisationseinheiten werden Haushaltsmittel nur für Leistungen zur Eingliederung insgesamt und nicht für einzelne Instrumente zugewiesen ("Haushaltssoll"). Das Eingliederungsbudget wurde in zwei Zuteilungen zugewiesen. Die Zuteilung nach der Eingliederungsmittelverordnung für die SGB II-Träger erfolgte im Januar, im 4. Quartal erfolgte die Verteilung des zentralen Einbehalts und einer Sondermittelzuteilung. Zugewiesene Mittel für die Ausfinanzierung der zugelassenen kommunalen Träger über die Agenturen für Arbeit sind in der Tabelle nicht dargestellt.

In Spalte 1 sind unterjährige Umschichtungen nicht berücksichtigt. Die SGB II-Träger haben die Möglichkeit der Umschichtung von und zu dem Verwaltungsbudget und zu den Beschäftigungspaketen. Die zur Verfügung stehenden Mittel nach Umschichtung werden für jede OEH in der Fußnote erwähnt.

Spalte 2: Sie enthält die **Ausgaben** für die einzelnen Titel (Leistungen) und gibt somit die Verwendung der Mittel wieder.

Dargestellt sind Ausgaben bei der Organisationseinheit (OEH), die über die Systeme der BA ausgezahlt werden. Ohne Zahlungsrückläufe / Rückforderungen aus dem Forderungseinzug auf der mittelbewirtschaftenden Stelle (MBS) bei der für einen Kreis / Kreisfreien Stadt zuständigen Agentur (Ausnahme Hamburg); ohne Rückentnahmen aus dem Forderungseinzug bei Kapitel 7685; ohne Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger; ohne Ausfinanzierung der zugelassenen kommunalen Träger durch die Arbeitsagenturen; ohne Ausgaben der 69 zugelassenen kommunalen Träger. Bei der Ausfinanzierung der zKT handelt es sich im Wesentlichen um Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 219 SGB III mit Beginn im Jahr 2004 (Förderdauer bis zu 96 Monate).

Von einer Veröffentlichung der trägerübergreifenden Ist-Ausgaben wird abgesehen, weil für die zugelassenen kommunalen Träger z.T. erhebliche Differenzen zwischen den über den XSozial-BA-SGB II Standard, Modul 1 gemeldeten Ist-Ausgaben und den dem BMAS gemeldeten Abrechnungsergebnissen bestehen.

Spalte 3: Für Zeile 01 wird der Anteil der Ausgaben an den zugewiesenen Mitteln gezeigt.

Spalte 4: Zeilenprozente; Prozent-Anteil der Ausgaben für die jeweilige Leistung (Spalte 2) an den Gesamtausgaben (Spalte 2, Zeile 01).

Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung sind grundsätzlich für die regionalen Träger der Grundversicherung nachweisbar. Ein geringer Teil kann jedoch nur der Mittelbewirtschaftenden Stelle (MBS), d.h. „Agentur für Arbeit“ zugeordnet werden. Dabei han-

delt es sich zum größten Teil um Rückflüsse aus dem Forderungseinzug.

Die Haushaltsdaten können für die Organisationseinheiten im Bundesland Sachsen-Anhalt nur in der Struktur vor der Kreisgebietsreform dargestellt werden.

Erläuterungen zu Tabelle 1b

Zugewiesene Mittel und Ausgaben nach dem Empfänger der Leistungen

Die Leistungen zur Eingliederung sind insgesamt und einzeln sortiert nach den Empfängern Arbeitnehmer (§ 3 Abs. 1 SGB III), Arbeitgeber (Abs. 2) und Träger (Abs. 3) aufgeführt, gesondert die Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter (§§ 235, 240 – 247 SGB III) und die sonstigen weiteren Leistungen (§ 16 SGB II).

In Zeile 01 ist die Summe insgesamt dargestellt.

Die Spaltenfolge entspricht derjenigen in Tabelle 1a.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 2. den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere mit Vermittlungerschwernissen, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte,

Erläuterungen zu Tabelle 2

Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer

Spalten 1: Die leistungsartspezifische, durchschnittliche monatliche **Höhe der Ausgaben je Arbeitnehmer** ergibt sich grundsätzlich aus folgender Berechnung:

Durchschnittliche monatliche Ausgaben (Werte der Tabelle 1a geteilt durch 12) dividiert durch den jahresdurchschnittlichen Teilnehmerbestand (Werte aus Tabelle 3c). Für einen jahresdurchschnittlichen Teilnehmerbestand je Instrument und Region kleiner 1, erfolgt keine Ermittlung der durchschnittlichen Ausgaben je Arbeitnehmer und Monat.

Die Berechenbarkeit setzt voraus, dass sowohl im Finanzverfahren als auch in den Fachverfahren (und damit in den Statistiken) gleichartige Kriterien nachgewiesen werden.

Zu Beginn des Jahres 2005 befanden sich die Förderstruktur und Verfahrensabläufe noch im Aufbau. Dadurch bedingt kam es in verschiedenen Regionen zu Erfassungsdefiziten bzw. Erfassungsfehlern, die zu unplausiblen Ergebnissen führen, wenn je Leistung die Informationen zu den Ausgaben und den Teilnehmern zueinander in Bezug gesetzt werden. In den Jahren 2006 und 2007 haben sich die Verfahrensabläufe und dadurch auch die Datenlage deutlich verbessert.

Verfahren zur Ermittlung der Ausgaben getrennt für Frauen, Männer und besonders förderungsbedürftige Personengruppen existieren derzeit nicht. Der Nach-

weis erstreckt sich daher auf alle geförderten Arbeitnehmer.

Bei sog. Einmalleistungen, wie Unterstützung der Beratung/Vermittlung, Mobilitätshilfen, Vermittlungsgutschein und den Einmalleistungen der „sonstigen weiteren Leistungen“ ist die o. g. Berechnung nicht sinnvoll. Deshalb werden für diese Leistungen die Ausgaben durch die Anzahl der Leistungsfälle dividiert.

Besondere Berechnungsschritte sind bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung, Maßnahmen der Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen, Förderung der beruflichen Weiterbildung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und Trainingsmaßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erforderlich. Aufgrund der monatlich nachträglichen Zahlweise können zu den Ausgaben (Tabelle 1a = Ergebnisse des Kalenderjahres) nicht die Werte aus der Tabelle 3c korrespondieren, sondern ein Teilnehmerdurchschnitt der Monate Dezember 2006 bis November 2007.

Spalte 2:

Die durchschnittliche Förderungsdauer ergibt zusammen mit der monatlichen Ausgabenhöhe je Arbeitnehmer den Gesamtaufwand für die Förderung.

Die Aufbereitung der statistischen Informationen für alle Instrumente erfolgt über das zentrale DV-Verfahren der BA-Förderstatistik. Diese ermöglicht die Feststellung der durchschnittlichen Teilnahmedauer aller Teilnehmer. Sie wird ermittelt aus der Differenz (in Tagen) zwischen Austritts- und Eintrittsdatum über alle ausgewählten Datensätze, dividiert durch die Anzahl der Datensätze. Herangezogen für die Ermittlung wurden die Austrittsdatsätze, somit handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um die mittlere absolvierte Teilnahmedauer.

Die Berechnung der Dauer ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen (Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Mobilitätshilfen, Vermittlungsgutschein, Einmalleistungen der sonstigen weiteren Leistungen).

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 3. der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

Erläuterungen zu Tabelle 3

Geförderte Arbeitnehmer/-innen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Arbeitsmarkt und Fördergeschehen lassen sich in ihrer Dynamik mit **Bestandsgrößen** (Tabelle 3c) allein nicht verdeutlichen. Hinzutreten müssen **Bewegungsgrößen** über Zu- und Abgänge (Tabellen 3a und 3b). Unterhalb der Tabellierung der absoluten Zahlen werden die Relativwerte (Spalten in % der Spalte 1) gezeigt.

Als Vergleichsgrößen zu den Förderungsaktivitäten sind Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik zur Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II in den Zeilen 01 bis 03 angegeben (vgl. o.a. Gesetzeswortlaut).

Das SGB III fordert in § 11 den "Nachweis" nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der "besonders förderungsbedürftigen Personengruppen".

Die Spalten 2 bis 7 dienen dem Nachweis dieser **besonders förderungsbedürftigen Personengruppen** (im Folgenden: bfPG).

Die Aufzählung einzelner bfPG in § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III als "insbesondere" ist als erweiterungsfähiger Mindestkatalog zu verstehen: "Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte, Ältere mit Vermittlungerschwernissen, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte".

In Spalte 2 ist die Summe der Personen enthalten, die mindestens eines der fünf Personengruppenmerkmale besitzen. Die Darstellung der Überhaupt-Zahl soll vermeiden, dass Leser - im Versuch, die Berücksichtigung der bfPG insgesamt zu beurteilen - die Spalten 3 bis 7 addieren und somit Mehrfachnennungen kumulieren. Jedoch ist das Merkmal ab Einführung von VerBIS und auch für das Berichtsjahr 2007, da wegen einer unzulänglichen Datenbasis die Identifizierung Geringqualifizierter nicht mehr möglich ist.

Katalog der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen

Alle Darstellungen in der Eingliederungsbilanz basieren auf folgenden Abgrenzungen:

Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

Schwerbehinderte sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 1 SchwBG), einschließlich Gleichgestellte.

Im Rahmen der Eingliederungsbilanz werden als **Ältere mit Vermittlungerschwernissen** die Personen im Alter von 50 Jahren und älter nachgewiesen. Im SGB III findet sich kein Hinweis zur Konkretisierung dieser Gruppe. Es fehlen also sowohl eine Altersabgrenzung als auch eine Klarstellung des Begriffs und der Anzahl der "Vermittlungerschwernisse". Offenbar wollte der Gesetzgeber die Zuordnung einer Einzelfallentscheidung vor Ort überlassen. Eine solche Zuordnung wird jedoch nicht auswertbar dokumentiert. Sie ist von den persönlichen Verhältnissen und von dem jeweiligen Sachzusammenhang (Vermittlung oder Förderung) abhängig. Deshalb kommt nur eine Abgrenzung aufgrund messbarer und erfasster Kriterien in Betracht, die für alle Arbeitnehmer anwendbar ist.

Berufsrückkehrer/-innen sind nach § 20 SGB III "Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und

2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen".

Geringqualifizierte sind gesetzlich nicht definiert. Zielsetzung soll es sein, im Rahmen der Eingliederungsbilanz wichtige Informationen über Personengruppen am Arbeitsmarkt zu geben, die einem erhöhten Arbeitslosigkeitsrisiko unterliegen. Dazu gehören u.a. auch die Geringqualifizierten als Personen ohne

oder mit veraltetem Berufsabschluss. Sie haben unabhängig von ihrer Herkunft größere Schwierigkeiten, in das Berufsleben einzutreten oder nach Verlust ihres Arbeitsplatzes wieder in die Erwerbstätigkeit integriert zu werden¹. Die Abgrenzung des Personenkreises folgt dem § 77 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III².

Folglich sind unter „Geringqualifizierte“ diejenigen Arbeitnehmer zu fassen, die

- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können
- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Daten zur zuerst genannten Gruppe der Personen mit veraltetem Berufsabschluss liegen für 2007 (und früher) in den BA-Statistikverfahren nicht vor und können daher nicht ausgewertet werden.

Die bisherige Darstellung der Geringqualifizierten beschränkt sich daher grundsätzlich auf die unter Punkt 2 genannten Gruppe. Jedoch ist das Merkmal im Jahre 2007 wegen einer unzulänglichen Datenbasis ab der Einführung von VerBIS nicht auswertbar. Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung gelten grundsätzlich als geringqualifiziert. Aufgrund der vorgegebenen Zielrichtung der Förderung der Berufsausbildung wurden die Ergebnisse der Spalte 1 in die Spalten 2 und 7 übertragen.

Jüngere unter 25 Jahre stellen eine besondere Zielgruppe im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II dar, für die unverzüglich nach Antragstellung Aktivitäten zur Beendigung / Reduzierung der Hilfebedürftigkeit einzuleiten sind (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II). Aus diesem Grund werden die Förderaktivitäten für Jüngere in Tabelle 3d gesondert dargestellt.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 4. der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung des Frauenanteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie über Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,

Erläuterungen zu Tabelle 4

Geförderte Arbeitnehmerinnen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Das SGB III verpflichtet die Agenturen für Arbeit in § 8, mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Ver-

¹ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 07.11.2001, BT-Drucksache 14/7347, S. 11

² Begründung zum Gesetzentwurf Job-AQTIV-Gesetz; BT-Drucksache 14/6944, S. 29

besserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und Ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden (§ 8 Abs. 2 SGB III). Diese Regelung ist für das SGB II entsprechend anzuwenden (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II). § 11 Abs. 2 Nr. 4 SGB III i.V. m. § 54 SGB II ist folglich als Kontrollmechanismus zu § 8 SGB III zu sehen. Die Eingliederungsbilanz hilft somit auch Führungskräften, Selbstverwaltung und Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu überprüfen, inwieweit die Ziele des § 8 SGB III erreicht worden sind bzw. wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Eingliederungsbilanz enthält folglich sowohl Daten über die (quantitative) Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung als auch deren Wirksamkeit. Die Tabellen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Zugang, Abgang, Bestand) und Nr. 6 (Eingliederungsquote) werden in den Tabellen 4a bis 4c und 6a anschließend für die Arbeitnehmerinnen ausgewertet und dargestellt. Die Tabellen 6a und 6b zeigen neben Insgesamt-Ergebnissen auch die Daten für Frauen bzw. Männer. Als aussagefähiger Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Frauen-Eingliederungsquoten sowie der Veränderung der absoluten Teilnehmerzahlen sollten dabei immer die Daten über Männer und nicht die Gesamtdaten herangezogen werden.

Die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung orientierte sich bis 2001 an dem jeweiligen Anteil der Frauen an den Arbeitslosen. Diese allgemeine Orientierung der Förderung wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht, da sie die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern nicht berücksichtigt (Frauen waren in der Vergangenheit zumeist stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer).

Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass neben dem Anteil an den Arbeitslosen auch die Arbeitslosenquote (relative Betroffenheit) berücksichtigt wird. Das Ergebnis entspricht einem angestrebten Förderanteil (Zielförderanteil), dem die Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung entsprechen soll²⁾.

Die für die Umsetzung relevante Formel, die neben dem Anteil an den Arbeitslosen (AanAL) auch die rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote (rkALQ) bei der Berechnung des Förderanteils (FA) eines Geschlechts berücksichtigt lautet:

$$FA_F = \frac{AanAL_F \times rkALQ_F}{AanAL_F \times rkALQ_F + AanAL_M \times rkALQ_M}$$

Die Ergebnisse dieser Berechnungsart sind in Tabelle 4c dargestellt. Da die Förderung der Berufsausbildung zum überwiegenden Teil auf Personen gerichtet ist, die nicht arbeitslos / arbeitsuchend sondern ausschließlich Ausbildungsplatz suchend sind und deren Frauenanteil nicht in die Zielförderquote einfließt, wird die realisierte Frauenförderquote auch ohne die Ergebnisse zur Förderung der Berufsausbildung dargestellt.

Informationen über Maßnahmen, die zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz), haben eher qualitativen Charakter und können deshalb nicht tabellarisch dargestellt, sondern müssen textlich erläutert werden. Dazu gehört z.B. auch die Darstellung von Maßnahmen, die dem § 8a („Verarbeitbarkeit von Familie und Beruf“) Rechnung tragen, oder Maßnahmen, die auf eine Verbreiterung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder von Frauen sowie die Öffnung des Zugangs von Frauen in neue zukunftsträchtige Bereiche abzielen. Solche Informationen sollen zu mehr Transparenz über die zur Förderung von Frauen in die Wege geleiteten Maßnahmen der einzelnen Agenturen für Arbeit beitragen und können zudem exemplarisch wirken.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 5. dem Verhältnis der Zahl der in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelten Arbeitslosen zu der Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote). Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Erläuterungen zu Tabelle 5 Vermittlungsquote

Die Vermittlungsquote errechnet sich aus

- den Abgängen Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung

im Verhältnis zu

- den Abgängen Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt (Wohnortprinzip).

Es sind nur reguläre Beschäftigungen, die ohne finanzielle Hilfen der BA zustande gekommen sind, einzubeziehen. Auszuschließen sind die "geförderten" Beschäftigungen, also Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten und Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen sowie die Beschäftigungen mit Vermittlungshilfen wie EGZ, EZN und sonstige Hilfen.

Die Differenzierung der statistischen Ergebnisse zu Abgängen Arbeitsloser nach geförderter bzw. nicht geförderter Beschäftigung war in den Jahren 2004 und 2005 nur eingeschränkt und für das Berichtsjahr 2006 nicht möglich. Ab dem Berichtsjahr 2007 ist die erforderliche Differenzierung der statistischen Daten zu Abgängen aus Arbeitslosigkeit wieder möglich und damit auch die Darstellung der Vermittlungsquote.

Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen beigetragen haben. Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen / Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Denn über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zunehmend die Selbstinformationseinrichtungen der BA, die Beratungsdienstleistungen, die Informationsplatt-

form "Jobbörse", Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche und auch der Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen bei. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Tabelle 5 auch die Wiederbeschäftigungsquote angezeigt. Sie gibt an, in welchem Maß Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben, in Relation zum Gesamtumfang an Arbeitslosen.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 6. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die sechs Monate im Anschluss an die Maßnahme nicht mehr arbeitslos sind sowie dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, zu der Zahl der geförderter Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen. Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Erläuterungen zu Tabelle 6 Eingliederungsquote

Der Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 2 Nr. 6 fordert zwei unterschiedliche Indikatoren zur Analyse der Wirksamkeit der Förderung.

Die **Verbleibsquote** gibt Aufschluss darüber, zu welchem Anteil Absolventen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahme **nicht mehr arbeitslos** sind.

Die **Eingliederungsquote** als aussagekräftigerer Wirkungsindikator weist den Zustand „in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahme“ nach, und liefert somit einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Sie sagt aus, zu welchem Anteil Maßnahmeabsolventen in angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme eine Beschäftigung aufgenommen haben.

Ausgangspunkt für die umfassende Verbleibsuntersuchung sind die statistischen Datensätze von Maßnahmeabsolventen (Austritte von Juli des Vorjahres bis Juni des Berichtsjahres). Für diese werden die Statusarten Nicht-Arbeitslosigkeit (**Verbleibsquote**) bzw. Beschäftigung (**Eingliederungsquote**) zum Zeitpunkt 6 Monate nach Maßnahme ermittelt.

Für die umfassende Verbleibsuntersuchung wird monatlich ein Datenabgleich der Austrittsdatsätze mit der Arbeitslosenstatistik und der Beschäftigtenstatistik zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt vorgenommen. Die dargestellten Ergebnisse der EB 2007 basieren auf dem Datenstand Juli 2008.

Einbezogen in die Recherche nach Beschäftigung und Arbeitslosigkeit für die Bilanz 2007 wurden alle auf Basis der Sozialversicherungsnummer bzw. der BA-Kundennummer recherchierbaren Austritte aus arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Die Integration der Untersuchung in das regelmäßige Aufbereitungsverfahren des Data Warehouse hat die

Recherchierbarkeit der Austrittsdatsätze hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf Basis der Sozialversicherungsnummer verbessert. Der Anteil der recherchierbaren Fälle an allen Austritten betrug im Berichtsjahr 2007 96,6 %. Bei 3,4% der Austrittsdatsätze ist eine Recherche nach sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung wegen fehlender Sozialversicherungsnummer nicht möglich. Für die Berechnung der Eingliederungsquote wird nur die Zahl der recherchierbaren Austrittsdatsätze als Bezugsgröße herangezogen.

Da im Rahmen der umfassenden Verbleibsermittlung im DWH monatlich neu die Zahl der Absolventen für die zurückliegenden Berichtszeiträume ermittelt wird, weichen die Ergebnisse über Austritte insgesamt in Tabelle 6 leicht von denen, die in der Förderstatistik nach 3 Monaten Wartezeit endgültig festgestellt werden, ab. Aus den Rechercheergebnissen ergibt sich folgende Berechnung für die Eingliederungsquote (EQ):

$$EQ = \frac{\text{Personen, die 6 Monate nach Austritt eine Beschäftigung aufgenommen haben}}{\text{recherchierbare Austritte insgesamt}} * 100$$

Da das Ziel der Förderung der Selbständigkeit mit Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit nicht die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ist, sind sowohl die zusammengefassten Ergebnisse für die Kategorie „B Beschäftigungsbegleitende Leistungen“ als auch die Summe aller Instrumente jeweils auch ohne diese Förderleistung dargestellt. Für die Bewertung der beiden zusammengefassten Ergebnisse eignet sich nur die Eingliederungsquote ohne Berücksichtigung der Förderung der Selbständigkeit. In Tabelle 6a sind die Ergebnisse verfügbarer Förderinstrumente – differenziert nach besonders förderungsbedürftigen Personengruppen und Geschlecht – dargestellt. Die Tabelle 6b enthält weitere Informationen, z.B. über Folgeförderungen.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 7. der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,

Erläuterungen zu Tabelle 7 Rahmenbedingungen

Tabelle 7 I enthält die wichtigsten Daten zu Lage und Entwicklung des Arbeits- und Ausbildungsmarktes. Die Tabelle 7 II enthält Informationen zur Entlastung durch Arbeitsmarktpolitik, Unterbeschäftigung und Unterbeschäftigungsquote. Zahlreiche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen reduzieren den gesamtwirtschaftlichen Bestand an Arbeitslosen vor allem dadurch, dass zuvor arbeitslose Personen für die Dauer ihrer Teilnahme nicht mehr als Arbeitslose gezählt werden. In diesem Sinn ist hier von „Entlastungswirkung“ die Rede. Folgende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen werden in die hier verwendete Entlastungsrechnung einbezogen:

– Kurzarbeit (Kurzarbeiter mal durchschnittlichem Arbeitszeitausfall),

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, traditionelle Strukturanpassungsmaßnahmen und Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen,
- Arbeitsgelegenheiten (in der Mehraufwands und in der Entgeltvariante), Arbeitsgelegenheiten nach der Initiative für die Beschäftigung von Arbeitslosenhilfebeziehern
- Qualifizierung: berufliche Weiterbildung, Trainings- und Eignungsfeststellungsmaßnahmen, berufliche Weiterbildung Behinderter, Trainings- und Eignungsfeststellungsmaßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben,
- Vorruhestandsähnliche Regelungen: Inanspruchnahme des § 428 SGB III und Personen in geförderter Altersteilzeit,
- Teilnehmer an Personal-Service-Agenturen,
- Förderung der Selbständigkeit: Überbrückungsgeld, Existenzgründungszuschuss (Ich-AG), Einstiegsgeld bei selbständiger Tätigkeit und Gründungszuschuss
- Sonderprogramme Arbeit für Langzeitarbeitslose und Jump plus, Deutsch-Sprachkurse für Spätaussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge (bis einschließlich 2005)

Die Berücksichtigung des Entlastungsvolumens führt zu einer besseren Erfassung des Umfangs einer weiter abgegrenzten Unterbeschäftigung. Die Unterbeschäftigung setzt sich zusammen aus Arbeitslose plus Entlastung. Die Unterbeschäftigungsquote bezieht die Unterbeschäftigung auf Erwerbsspersonen und nicht erwerbstätige Maßnahmeteilnehmer (Teilnehmer in Qualifizierungsmaßnahmen und Leistungsempfänger nach § 428 SGB III).

Die Entlastung des Arbeitsmarktes durch arbeitsmarktpolitische Instrumente wird rechtskreisübergreifend dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2007 fließen auch Förderdaten der zugelassenen kommunalen Träger in die Entlastung mit ein. Aufgrund unvollständiger Förderdaten der zugelassenen kommunalen Träger für die Berichtsjahre 2005 und 2006 können diese insgesamt im Rahmen der Eingliederungsbilanz nicht veröffentlicht und in die Berechnung der Unterbeschäftigung für die Jahre 2005 und 2006 nicht einbezogen werden. Die Unterbeschäftigung ist daher unterzeichnet, so dass die Unterbeschäftigungsquote für diese Jahre nicht ausgewiesen werden kann.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 8. der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf

Erläuterungen zu Tabelle 8 Veränderungen der Maßnahmen im Zeitverlauf

Die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurde ab 01.01.2005 eingeführt. Der Nachweis in den Eingliederungsbilanzen nach § 54 SGB II erfolgt erstmals für 2005. Die Darstellung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für die letzten Jahre soll der Beurteilung und Einordnung des aktuellen Ergebnisses dienen. Dies betrifft sowohl Umfang und Struktur des Einsatzes einzelner Instrumente (Tabelle 8a), als auch die Eingliederungsquote im Zeitverlauf (Tabelle 8b).

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 9. der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

Erläuterung zur Tabelle 9 Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

In Tabelle 9 sind der Bestand an Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt (Tabelle 9a) sowie die Förderungen von Personen mit Migrationshintergrund dargestellt (Tabellen 9a und 9b).

Tabelle 9c beinhaltet Verbleibs- und Eingliederungsquoten für Personen mit Migrationshintergrund.

Die zentralen Statistikverfahren ermöglichen es, Informationen zu Personen mit Migrationshintergrund als Untermenge der Informationen zu Arbeitslosen und Förderung näherungsweise auszuwerten.

Darstellbar sind nur solche Instrumente, deren Datengrundlage vollständig in das zentrale Verfahren der Förderstatistik überführt ist.

In Tabelle 9b werden unterhalb der Tabellierung der absoluten Zahlen die Relativwerte (Anteil der Personen mit Migrationshintergrund an insgesamt) gezeigt. Dabei entspricht 100% nur der Summe der Instrumente, für die auch Informationen zum Migrationshintergrund vorliegen.

Das Merkmal "mit Migrationshintergrund" fasst all die Förderfälle zusammen, die zum Zeitpunkt des Förderbeginns als Ausländer oder als Spätaussiedler gekennzeichnet sind und solche, die dies zum Zeitpunkt des Förderbeginns nicht sind, aber innerhalb der BA-Geschäftsdaten seit Beginn der Arbeits- / Ausbildungssuche (max. seit 12 / 1996) einmal als Ausländer oder Spätaussiedler gekennzeichnet waren. Die Datenbasis zur Feststellung des Merkmals ist auf die Geschäftsdaten der Bundesagentur für Arbeit beschränkt. Weitere Informationen, wie z. B. Geburtsland oder Geburtsland der Eltern, die einen umfassenderen Rückschluss auf einen evtl. vorhandenen Migrationshintergrund zulassen würden, liegen im Rahmen der BA-Geschäftsdaten nicht vor.

C: Datenlage der zugelassenen kommunalen Träger (zKT)

Im Rahmen des Aufbereitungs- und Prüfungsverfahrens der Daten zugelassener kommunaler Träger zu den Eingliederungsbilanzen 2006 musste festgestellt werden, dass nur für eine sehr geringe Anzahl von zKT verwertbare Daten zur Erstellung der Eingliederungsbilanzen 2006 vorliegen. Aufgrund der erstmaligen Zuständigkeit der zKT für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen lag eine Aufbausituation vor, die von der Schaffung der technischen Voraussetzungen bzw. der Umstellung für die Abbildung und Übermittlung der Daten über den Einsatz von Förderleistungen geprägt war. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Situation wurde daher durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entschieden, auf die aktive Einforderung des gesetzlichen Auftrages zur Erstellung

der Eingliederungsbilanzen 2006 gänzlich zu verzichten.

Für das Berichtsjahr 2007 hat sich die Datenlage der zKT deutlich verbessert. Die Tabellen basieren auf den Daten der Förder- und Arbeitslosenstatistik, welche nach § 51b SGB II von den zKT an die BA-Statistik übermittelten Daten (per XSozial-BA-SGB II geliefert) beruhen.

Die Differenzierung der Förderdaten (Tab. 3, 4 und 6a) nach den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen ist nur teilweise möglich. Dargestellt werden Ältere (50 Jahre und älter) und Schwerbehinderte/Gleichgestellte.

Die Tabellen 1b, 2, 5, 6b und 8 können für zKT nicht erstellt werden, weil eine entsprechende Datenlieferung nicht vorgesehen ist, eine vorgesehene Datenlieferung nicht / nicht vollständig erfolgt ist oder weil vorliegende Daten noch nicht auswertbar aufbereitet sind.

Für die zKT werden folgende Tabellen veröffentlicht:

Tabelle 1a: Zugewiesene Mittel und Ausgaben nach der arbeitsmarktlichen Schwerpunktsetzung

Spalte 1: Den SGB II-Trägern werden Haushaltsmittel nur für Leistungen zur Eingliederung insgesamt und nicht für einzelne Instrumente zugewiesen ("Haushaltssoll"). Das Eingliederungsbudget wurde in zwei Zuteilungen zugewiesen. Die Zuteilung nach der Eingliederungsmittelverordnung erfolgte im Januar, im 4. Quartal erfolgte die Verteilung des zentralen Einbehalts. Unterjährige Umschichtungen von und zu den Verwaltungsausgaben sind in Spalte 1 nicht berücksichtigt. Die zur Verfügung stehenden Mittel nach Umschichtung werden jedoch in der Fußnote dargestellt.

Spalte 2 enthält die Ausgaben für die einzelnen Leistungen und gibt somit die Verwendung der Mittel wieder. Aus XSozial-BA-SGB II (Modul 1) liegen die Ausgaben nur für „insgesamt“ vor und nicht für die einzelnen Leistungen. Von einer Veröffentlichung der über XSozial-BA-SGB II (Modul 1) gemeldeten Ist-Ausgaben für 2007 wird jedoch aufgrund der z.T. erheblichen Differenzen zu den dem BMAS gemeldeten Abrechnungsergebnissen abgesehen.

Tabelle 3 und 4: Geförderte Arbeitnehmer/-innen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen. Beteiligung an Leistungen zur Eingliederung und Anteil an Arbeitslosigkeit

Für 58 der insgesamt 69 zKT lagen aufgrund von Plausibilitätsprüfungen durch die BA-Statistik von FST-Daten aus XSozial-BA-SGB II (Modul 13, Stufe 1) für das Berichtsjahr 2007 keine Unplausibilitäten vor.

Monatsergebnisse von insgesamt 11 einzelnen Trägern werden als unplausibel eingestuft (vgl. Anlage 1 und laufende monatliche Berichterstattung im Internet unter: <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/f.html>).

Von 6 Trägern liegen für einzelne Berichtsmonate keine gültigen Maßnahmenteilnahmen vor:
zKT Ortenaukreis: BM Januar bis November 2007;
zKT Südwestpfalz: BM Januar bis September 2007;

zKT Bergstraße: BM Januar 2007,
zKT Hersfeld-Rotenburg: BM Januar 2007;
zKT Mülheim an der Ruhr, Stadt: BM Januar bis April 2007;
zKT Rotenburg (Wümme): BM Januar bis März 2007 ;

Bei einem Träger ist der Anteil der Teilnahmen ohne gültige Maßnahmeart an allen Teilnahmen größer als 15 Prozent:
zKT Waldshut: BM September 2007;

Bei 7 Trägern ist das Verhältnis der gültigen Teilnahmen zur Summe der SGBII- Arbeitslosen und der gültigen Teilnahmen kleiner als 3 Prozent:
zKT Wernigerode: BM Januar 2007;
zKT Hersfeld-Rotenburg: BM Februar bis März 2007;
zKT Rotenburg (Wümme): BM April und November 2007;
zKT Osnabrück: BM September 2007;
zKT Göttingen: BM September 2007;
zKT Leer: BM Dezember 2007;
zKT Mülheim an der Ruhr, Stadt: BM Dezember 2007;

Aufgrund dieser Datenlage werden für die Träger Ortenaukreis und Südwestpfalz in den Tabellen 3 und 4 keine Ergebnisse dargestellt. Informationen zur Datenqualität der von den zKT für 2007 übermittelten Förderdaten sind in den Fußnoten dargestellt.

Die Jahressummen der Eintritts- und Austrittszahlen (Tabellen 3a, 3b, 4a und 4b) errechnen sich jeweils durch Addition der monatlichen Eintritte bzw. Austritte im Berichtsjahr 2007. Der durchschnittliche Jahresbestand (Tabellen 3c und 4c) errechnet sich einheitlich durch die Addition der monatlichen Bestandszahlen im Berichtsjahr dividiert durch 12 Monate. Zur Beurteilung des Jahresdurchschnitts sind die Hinweise zur Datenqualität in den Fußnoten zu berücksichtigen.

Die Zuordnung der per XSozial-BA-SGB II zu Feld 13.8 Maßnahmeart gemeldeten Schlüssel zu den hier dargestellten Maßnahmearten ist in Anlage 2 abgebildet.

Tabelle 6: Eingliederungsquoten

Die Zahl der recherchierbaren Austritte wurde mit einer 12-monatigen Wartezeit ermittelt (vgl. Fachliche Hinweise zur Datenbasis für die Ermittlung von Eingliederungsquoten für die Eingliederungsbilanz 2007 im Internet unter:

<http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/000200/html/sgb2/index.shtml>
(Informationen (SGB II / III => fachliche Hinweise):

Der Anteil der Austrittsdaten, die aufgrund einer fehlenden Maßnahmeartkennzeichnung nicht in die Auswertung einbezogen werden liegt für die zugelassenen kommunalen Träger im Durchschnitt bei ca. 1,7 %.

Der überwiegende Teil der von den Trägern 26706 Rothenburg (Wümme), 37102 Mülheim a.d. Ruhr, 55108 Südwestpfalz und 65106 Ortenaukreis übermittelten Lieferdateien von Juli 2006 bis Juni 2008 enthielt keine oder unplausible Förderdaten (vgl. laufende monatliche Berichterstattung im Internet unter: <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/f.html>), so dass keine plausiblen Ergebnisse zur Eingliederungsquote ermittelt werden konnten.

Für die verfügbaren Austrittsdatensätze erfolgte die Recherche nach sozialversicherungspflichtiger Be-

schäftigung nach der gleichen Methodik wie für die ARGE n und Agenturen.

Tabelle 7: Rahmenbedingungen

Tabelle 7 I enthält die wichtigsten Daten zu Lage und Entwicklung des Arbeits- und Ausbildungsmarktes. Näheres ist unter Pkt. B beschrieben.

Die Entlastung des Arbeitsmarktes durch arbeitsmarktpolitische Instrumente wird in Tabelle 7 II rechtskreisübergreifend dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2007 fließen auch Förderdaten der zugelassenen kommunalen Träger in die Entlastung mit ein. Aufgrund unvollständiger Förderdaten der zugelassenen kommunalen Träger für die Berichtsjahre 2005 und 2006 können diese insgesamt im Rahmen der Eingliederungsbilanz nicht veröffentlicht und in die Berechnung der Unterbeschäftigung für die Jahre 2005 und 2006 nicht einbezogen werden. Die Unterbeschäftigung ist daher unterzeichnet, so dass die Unterbeschäftigungsquote für diese Jahre nicht ausgewiesen werden kann.

Tabelle 9: Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

Informationen zum Migrationshintergrund können für die Förderdaten zkt für das Berichtsjahr 2007 noch nicht ausgewertet werden. In den Tabellen 9a, 9b und 9c sind Informationen zur Staatsangehörigkeit dargestellt.

Hinsichtlich der Plausibilität der Förderdaten für Tabelle 9 gelten die Hinweise für Tabellen 3 und 4 entsprechend.

Abkürzungen und Zeichenerklärung

i	insgesamt
M	Männer
F	Frauen
JD	Jahresdurchschnitt
JE	Jahresende
JS	Jahressumme
a.n.g.	anderweitig nicht genannt
dar.	darunter
dav.	davon
u.z.	und zwar
k	kumulierte Zahl
p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
s	geschätzte Zahl
-	nicht vorhanden
.	kein Nachweis vorhanden
...	Angaben fallen später an
x	Nachweis nicht sinnvoll

Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 mit * anonymisiert.

Abweichungen in den Summen können sich durch Runden der Zahlen ergeben

Herausgeber:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Ansprechpartner:

Hans Jürgen Braun,	Tel. 0911/179 -1240
Sylke Gollin,	Tel. 0911/179 - 2463
Christiane Papenroth,	Tel. 0911/179 - 5375
Wolfgang Menzl,	Tel. 0911/179 - 2860
Schneider, Anne,	Tel. 0911/179 - 8580
Michel, Rene	Tel.: 0911/179 - 4377

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2008.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Glossar für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2007 nach § 54 SGB II. Nürnberg, November 2008.

Anlage 1

Plausibilität* der Bestände an Teilnehmern in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik,
auf Basis der an die BA n. § 51b SGB II übermittelten Daten (XSozial, Modul 13),
differenziert nach Trägerdienststelle

Berichtsmonate Januar bis Dezember 2007

Träger-Dienststelle	Fußnoten zur Plausibilität, Januar bis Dezember 2007											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
03414	zkT Ostvorpommern											
03538	zkT Spree-Neiße											
03604	zkT Uckermark											
03706	zkT Oder-Spree											
03802	zkT Ostprignitz-Ruppin											
03806	zkT Oberhavel											
04206	zkT Bernburg											
04208	zkT Anhalt-Zerbst											
04306	zkT Wernigerode	4)										
04504	zkT Schönebeck											
04602	zkT Merseburg-Querfurt											
07202	zkT Bautzen											
07208	zkT Löbau-Zittau											
07212	zkT Kamenz											
07608	zkT Döbeln											
07610	zkT Muldentalkreis											
07904	zkT Meißen											
09602	zkT Jena, Stadt											
09704	zkT Eichsfeld											
11904	zkT Schleswig-Flensburg											
11916	zkT Nordfriesland											
21110	zkT Peine											
21416	zkT Osterholz											
22116	zkT Soltau-Fallingb.ostel											
22704	zkT Osterode am Harz											
23102	zkT Göttingen								4)			
24702	zkT Emsland											
24704	zkT Leer											4)
25704	zkT Grafschaft Bentheim											
26112	zkT Ammerland											
26118	zkT Oldenburg											
26410	zkT Osnabrück								4)			
26706	zkT Rotenburg (Wümme)	5)	5)	5)	4)						4)	
27706	zkT Verden											
32702	zkT Borken											
32704	zkT Coesfeld											
33502	zkT Düren											
34702	zkT Ennepe-Ruhr-Kreis											
35102	zkT Hamm, Stadt											
35318	zkT Minden-Lübbecke											

Anlage 1

**Plausibilität* der Bestände an Teilnehmern in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik,
auf Basis der an die BA n. § 51b SGB II übermittelten Daten (XSozial, Modul 13),
differenziert nach Trägerdienststelle**

Berichtsmonate Januar bis Dezember 2007

Träger-Dienststelle	Fußnoten zur Plausibilität, Januar bis Dezember 2007												
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
36302	zkT Hochsauerlandkreis												
37102	zkT Mülheim an der Ruhr, Stadt	5)	5)	5)	5)								4)
37710	zkT Steinfurt												
38704	zkT Kleve												
41102	zkT Hersfeld-Rotenburg	5)	4)	4)									
41502	zkT Bergstraße	5)											
41506	zkT Darmstadt-Dieburg												
41508	zkT Odenwaldkreis												
41904	zkT Hochtaunuskreis												
41906	zkT Main-Taunus-Kreis												
41910	zkT Offenbach												
42302	zkT Fulda												
42704	zkT Vogelsbergkreis												
43102	zkT Main-Kinzig-Kreis												
44702	zkT Marburg-Biedenkopf												
45902	zkT Wiesbaden, Landeshauptstadt												
45904	zkT Rheingau-Taunus-Kreis												
53908	zkT St. Wendel												
55108	zkT Südwestpfalz	5)	5)	5)	5)	5)	5)	5)	5)	5)			
56310	zkT Daun												
63704	zkT Waldshut									3)			
65106	zkT Ortenaukreis	5)	5)	5)	5)	5)	5)	5)	5)	5)	5)	5)	
66110	zkT Biberach												
66112	zkT Bodenseekreis												
66704	zkT Tuttlingen												
73504	zkT Erlangen, Stadt												
74708	zkT Schweinfurt, Stadt												
75908	zkT Würzburg												
85504	zkT Miesbach												
Anzahl Fußnote 3):		0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Anzahl Fußnote 4):		1	1	1	1	0	0	0	0	2	0	1	2
Anzahl Fußnote 5):		6	4	4	3	2	2	2	2	2	1	1	0

Erstellungsdatum: 29.05.2008 - Produzierende Stelle: DZ FST

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Fußnoten beziehen sich auf vorläufige Daten.

* Die Vergabe der Fußnoten zur Plausibilität erfolgt durch die BA nach folgenden Kriterien:

3) Der Anteil der Teilnahmen ohne gültige Maßnahmeart an allen Teilnahmen ist größer als 15 Prozent, die Förderdaten werden als unplausibel eingeschätzt.

4) Das Verhältnis der gültigen Teilnahmen zur Summe der SGBII-Arbeitslosen und der gültigen Teilnahmen ist kleiner als 3 Prozent, die Förderdaten werden als unplausibel eingeschätzt.

5) Es liegen keine gültigen Maßnahmenteilnahmen vor.

Anlage 2: Zuordnung der per XSozial-BA-SGB II zu Feld 13.8 Maßnahmeart gemeldeten Schlüssel zu den in der Eingliederungsbilanz dargestellten Maßnahmearten

Eingliederungsbilanz 2007 SGB II	XSozial-Schlüssel laut Version 2.4.2
A. Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt verbessern	
Unterstützung der Beratung und Vermittlung	141,142
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	161,162,163,164,165,166
Berufliche Weiterbildung	151,152,153,154,155
Berufliche Weiterbildung behinderter Menschen	151,152,153,154,155
Sonst. allgem. Leist. z. Teilhabe beh. Menschen am Arbeitsleben	x
darunter: Unterst. d. Berat. u. Vermittl. für Rehabilitanden	141,142
Trainingsmaßnahmen Reha	161,162,163,164,165,166
Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 SGB III)	121,122
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	130
Weitere Leistungen (§16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II)	510,520,530,540,550
(ausbezahlte) Vermittlungs Gutscheine	110
B. Beschäftigungsbegleitende Leistungen	
Mobilitätshilfen	261,262,263,264,265,266
Mobilitätshilfen zur Teilh. beh. Menschen am Arbeitsleben	261,262,263,264,265,266
Eingliederungszuschüsse (incl. Qualifizierungszuschuss)	221, 225, 226, 290
Eingliederungszusch. f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	222,223,224
Zus. an AG zur Förd. Teilhabe beh. Menschen am Arbeitsleben	281,282,283,284
Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen	315
Einstellungszuschuss bei Neugründungen	230
Einstellungszuschuss bei Vertretung	240
Arbeitsentgeltzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter	251,252
Personal-Service-Agentur (PSA)	210
Einstiegs geld (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 SGB II)	271,272
darunter: Einstiegs geld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	272
Beschäftigungszuschuss (§ 16a SGB II)	295
C. Beschäftigung schaffende Maßnahmen	
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	410,411
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	420
Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3 SGB II)	431,432,433,434
dar.: Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante	431,433
dar.: Bundesprogramm 30.000 Zusatzjobs für Ältere	433
D. Förderung der Berufsausbildung	
Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter	311,312,313,314,330
davon: ausbildungsbegleitende Hilfen	312
außerbetriebliche Ausbildung	311
Übergangshilfen	313
Aktivierungshilfen	314
Sozialpäd. Begl. bei Berufsausbildungsvorbereitung	330
Einstiegsqualifizierung	351, 352, 353, 354, 355
Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung	340
E. Sonstige Leistungen	
sonstige weitere Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II)	561,562,563,564,565,566,567,568,569,571,572,581,582,583
Summe (A, B, C, D, E)	